

ECDIS

Befähigung von Kapitänen und nautischen Schiffsoffizieren (Befähigungszeugnisse / Teilnahmebescheinigungen)

Zusammenfassung

Diese Mitteilung richtet sich an Betreiber von Seeschiffen, Seeleute, Hafenstaatenkontrolleure und Schulungseinrichtungen zur Klarstellung, welche Befähigungszeugnisse und Teilnahmebescheinigungen zur Dokumentation einer ausreichenden Befähigung für Kapitäne und nautische Schiffsoffiziere auf Schiffen aller Größen unter deutscher Flagge erforderlich sind, wenn amtliche elektronische Seekarteninformationssysteme – Electronic Chart Display and Information Systems (ECDIS) zum Einsatz kommen.

Teil 1 berücksichtigt die aktuelle Rechtslage bis zum 31.12.2011.

Teil 2 berücksichtigt die Manila - Änderungen 2010 zum STCW - Übereinkommen mit Inkraftsetzung ab dem 01.01.2012 und der Übergangsphase bis zum 31.12.2016.

1. Aktueller Sachstand

1.1. Basisausbildung: Befähigungszeugnisse

Befähigungszeugnisse gemäß Regel II/1 (Nautischer Wachoffizier), Regel II/2 (Erster Offizier / Kapitän) oder Regel II/3 (Nautischer Wachoffizier / Kapitän für den Dienst auf Schiffen von weniger als BRZ 500, in küstennahen Reisen) der Anlage zum STCW - Übereinkommen bestätigen grundsätzlich die Befähigung der Zeugnisinhaber zur Bedienung von ECDIS - Systemen.

Alle bisher erteilten nautischen Befähigungszeugnisse gemäß der Regeln II/1, II/2 und II/3¹ der Anlage zum STCW - Übereinkommen bieten keine qualitative Aussage über ECDIS - Kompetenzen, da das STCW - Übereinkommen in der aktuellen Fassung keine verbindlichen Kompetenzen hinsichtlich ECDIS enthält.

Bescheinigungen über die Teilnahme an ECDIS - Schulungen jeglicher Art sind nicht aufgrund des STCW - Übereinkommens vorgeschrieben, sondern können ein Hinweis auf ein gelebtes ISM-System sein.

1.2. Typspezifische ECDIS Ausbildung

Aufgrund des ISM-Codes muss jeder Betreiber von Seeschiffen u.a. sicherstellen, dass alle Kapitäne und nautischen Schiffsoffiziere hinsichtlich ECDIS eingewiesen sind, um die spezifischen ECDIS - Systeme an Bord ihrer Schiffe sicher bedienen zu können. Damit liegt die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der spezifischen Ausbildung beim Unternehmen.

Die durchgeführte Unterweisung zur Nutzung der bordspezifischen ECDIS Anlage ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Unterweisung ergänzt die bereits erfolgte Basisausbildung.

¹ In Deutschland wurden bislang keine Befähigungszeugnisse gemäß Regel II/3 erteilt.

2. ab 01.01.2012: Manila-Änderungen 2010 zum STCW – Übereinkommen

2.1. Grundsätzliches

Die in Manila 2010 beschlossenen Änderungen zum STCW - Übereinkommen enthalten erstmals u.a. detailliertere Standards über den Nachweis von Kompetenzen zur Bedienung von ECDIS - Anlagen (Basisausbildung). Sofern diese Kompetenzen nicht glaubhaft gemacht werden können, sind mit Wirkung vom 01.01.2012 nautische Befähigungszeugnisse hinsichtlich ECDIS mit einer Einschränkung zu versehen, sofern die Befähigungszeugnisse eine Gültigkeitsdauer über den 01.01.2017 erhalten.

Auf die Einschränkung bezüglich ECDIS kann im Befähigungszeugnis regelmäßig verzichtet werden, wenn der Zeugnisinhaber sich bei Antragstellung für eine Gültigkeitsdauer bis zum 31.12.2016 entscheidet.

2.2. Basisausbildung: Befähigungszeugnisse

Die Dokumentation einer ausreichenden Befähigung hinsichtlich ECDIS erfolgt gemäß der Regeln II/1, II/2 und II/3 der Anlage zum STCW - Übereinkommen ausschließlich über die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse zum nautischen Offizier bzw. Kapitän und nicht mittels Teilnahmebescheinigungen.

Liegt ein Nachweis über ausreichende Befähigung vor, wird das Befähigungszeugnis ohne Einschränkung hinsichtlich ECDIS erteilt werden. Ausreichende Befähigungen können glaubhaft gemacht werden durch

- einen Nachweis gemäß Nr. 2.3. (Basisausbildung - Übergangsregelung),
- die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung an einem vom BSH zugelassenen Kurs gemäß Nr. 2.4 (Basisausbildung – zugelassene ECDIS - Kurse),
- die Vorlage einer Teilnahmebescheinigung an einem vergleichbaren Kurs, der von einer zuständigen Stelle eines EWR-Staates zugelassen ist.

2.3. Basisausbildung: Übergangsregelung

2.3.1 Grundsätzlich erfüllen Personen die erstmals nach dem 01.01.2006 ein deutsches Befähigungszeugnis zum Nautischen Wachoffizier gemäß Regel II/1 der Anlage zum STCW - Übereinkommen erworben haben, die Standards der ECDIS Basisausbildung auch im Sinne der in Manila 2010 beschlossenen Änderungen zum STCW - Übereinkommen. Abweichende Regelungen sind den [Internetseiten des BSH](#) (Zeugnisse für Seeleute – Kurszulassung) zu entnehmen.

2.3.2 Personen, die eine Teilnahme vor dem 31.12.2011 an einem IMO Modellkurs 1.27 glaubhaft machen können, erfüllen die Standards der ECDIS Basisausbildung.

Alle vom BSH anerkannten Ausbildungen sind auf den [Internetseiten des BSH](#) (Zeugnisse für Seeleute – Kurszulassung) zu finden.

2.3.3 Eine ECDIS Basisausbildung anlehndend an den IMO Modellkurs (1.27) welche von einer zuständigen Stelle eines EWR-Staates anerkannt wurde, erfüllt die Standards der ECDIS Basisausbildung ebenso.

2.3.4 Die Bestätigung einer der Ausbildungen nach 2.3.1 – 2.3.3, in Verbindung mit dieser Mitteilung genügt bis zum 31.12.2016 den vorgeschriebenen Anforderungen, um bei Hafenstaatenkontrollen eine ausreichende Befähigung hinsichtlich einer ECDIS Basisausbildung nachzuweisen.

2.4. Basisausbildung: zugelassene ECDIS - Kurse

Mit Wirkung vom 01.01.2012 muss die ECDIS - Basisausbildung von Vertragsparteien des STCW - Übereinkommens zugelassen werden, sofern diese Befähigungszeugnisse gemäß der Regeln II/1, II/2 und II/3 der Anlage zum STCW- Übereinkommen erteilen. Das BSH wird ECDIS - Kurse für die Vertragspartei Deutschland zulassen.

Grundsätzlich ist die Teilnahme an einem zugelassenen ECDIS - Kurs für alle Kapitäne und Schiffsoffiziere erforderlich, die keine der unter 2.3.1 – 2.3.3 aufgeführte ECDIS Basisausbildung nachweisen können und ab dem 01.01.2012 ein auch nach dem 01.01.2017 gültiges Befähigungszeugnis ohne Einschränkung hinsichtlich ECDIS erwerben wollen.

Kurse können vom BSH oder anderen STCW - Vertragsparteien im Sinne der Manila-Änderungen 2010 zugelassen werden, sobald das STCW - Übereinkommen am 01.01.2012 in Kraft getreten ist.

Alle vom BSH zugelassenen Kurse werden auf den [Internetseiten des BSH](#) (Zeugnisse für Seeleute – Kurszulassung) veröffentlicht.

2.5. Typspezifische ECDIS Ausbildung

Nr. 1.2 findet auch über den 01.01.2012 hinaus Anwendung.

3. Weitere Informationen

Weitere Informationen, z.B. zur Kurszulassung erhalten sie beim

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Sachgebiet S12

Postfach 30 12 20

20305 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 31 90 71 25

Fax: +49 (0) 40 31 90 50 00

E-Mail: zeugnisse@bsh.de

www.bsh.de (Manila-Änderungen 2010 – ECDIS)